

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt Erfurt

Frau Rötsch

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 1875/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Voraussetzungen BioHotmobil in Wohngebieten; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Rötsch ,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche Voraussetzungen gelten, um solche Anlagen in Wohngebieten zu installieren?

Anlagen wie das gegenständliche sogenannte "BioHotmobil" sind keine Gebäude im Sinne des § 2 (2) ThürBO. Als "*Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung*" gemäß § 60 (1) 2. ThürBO bzw. "*Anlagen die der öffentlichen Versorgung mit ... Wärme dienen*" gemäß § 60 (1) 4.b) ThürBO ist deren Errichtung oder Beseitigung im Rahmen der o.g. gesetzlichen Regelungen bauordnungsrechtlich verfahrensfrei, sofern diesen keine bauplanungsrechtlichen Anforderungen entgegenstehen (z.B. B-Planfestlegungen, örtliche Satzungen). Natur- und Immissionsschutzrechtliche Regelungen bleiben hiervon unberührt und sind vom Betreiber/ Errichter gegebenenfalls in einem eigenständigen Verfahren abzuklären. Bei der Aufstellung von Biomasseheizcontainern ist die 1. BImSchV zum 1.1.2022 zu beachten.

2. Ist bei dem gezeigten Beispiel ein unsachgemäßes Aufstellen erkennbar?

Eine unsachgemäße Aufstellung der gegenständlichen Anlage im Bereich Heinrich-Mann-Straße/ Ecke Schillerstraße ist nicht erkennbar. Sie befindet sich aber im Bereich des rechtskräftigen B-Plans LOV577 in welchem die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen ausgeschlossen ist. D.h. für die Betreibung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu beantragen. Auf diese notwendige Befreiung wurde der Aufsteller durch das Umwelt- und Naturschutzamt hingewiesen.

Seite 1 von 2

3. Wie kann eine gute Luftqualität für die umliegenden Wohnungen gesichert werden?

Im Regelfall erfolgt die Energieversorgung des angefragten Areals in der Schillerstraße/ Heinrich-Mann-Straße mit Erdgas. Um die Versorgungssicherheit im Hinblick auf eine mögliche Gasmangellage zu gewährleisten, wurde ein Hotmobil aufgestellt. Zu dem Areal gehört auch eine Beatmungsklinik, welche auf eine durchgängige Energieversorgung angewiesen ist. Der Betreiber versicherte, dass das Hotmobil bislang noch nie in Betrieb war. Das Foto des Beschwerdeführers stammt wahrscheinlich aus der "Übergangsphase", als der Betrieb getestet wurde.

Das Hotmobil wird mit zertifizierten Holz-Pellets betrieben. Die aufgestellte Heizungsanlage fällt unter die Anforderungen der 1. BImSchV. Im Rahmen der fachlichen Stellungnahme zum angeforderten Befreiungsantrag wird das Umwelt- und Naturschutzamt dann eine mit Blick auf diese Regelungen und die konkret vor Ort vorliegenden Ableitbedingungen eine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein